

## **Verkehrs- und Parkordnung der Loburg als Ergänzung zur Schulordnung**

Diese Parkordnung wird aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommen an der Loburg nötig. Sie ergänzt die bestehende Schulordnung.

**§1** Auf dem Loburger Gelände (beginnend mit dem Verlassen der Straße "Lienener Damm") gilt die StVO. Alle Verkehrsteilnehmer verhalten sich rücksichtsvoll. Dabei obliegt insbesondere den motorisierten Verkehrsteilnehmer eine besondere Verantwortung gegenüber den anderen, häufig minderjährigen Schülern.

**§2** Die Zufahrtsstraße (Allee) ist in der Zeit von 7.00-14.00 Uhr für motorisierte Verkehrsteilnehmer als Einbahnstraße ausgewiesen. Die Busstraße (Bruder-Ludwig-Allee) ist für die motorisierten Verkehrsteilnehmer immer Einbahnstraße.

Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zum Unterricht bringen bzw. abholen, sollten ihre Kinder außerhalb des Geländes an der Busstraße aus- bzw. einsteigen lassen. Generell dürfen für diese Zubringerdienste nur die direkte Zu- und Ausfahrt über Allee und Busstraße genutzt werden, keinesfalls aber die Zufahrten zum Lehrerparkplatz und zum Schulhof.

**§3** Zum Parken können lediglich die im Lageplan ausgewiesenen Flächen benutzt werden. Parkberechtigt sind in der Zeit von 7.00-15.15 Uhr alle Fahrzeuge, in denen gut sichtbar ein Parkausweis liegt.

Die Schulleitung behält sich bei Verstößen entsprechende Maßnahmen vor.

Lediglich im Bereich des Durchgangs zur neuen Turnhalle können Krafträder abgestellt werden.

**§4** Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase dürfen generell nicht mehr auf dem Gelände parken. Auswärtige können einen Parkausweis für wenige Parkplätze außerhalb des Geländes zu Beginn des Schuljahres unter Angabe von Gründen formlos beantragen. Der Antrag muss auch das Alter des Antragstellers und eine Angabe zur Entfernung zwischen Wohnort und Schule ausweisen.

Die SV trifft die Entscheidung nach Entfernung zum Wohnort, Erreichbarkeit mit Schulbussen und Alter und Stundenplan der Schüler.